



Eingang 27.07.20

Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

An Herrn



Kontakt:



Az: 0557.9 Datenschutz

Tübingen, den 20.07.2020

**Ihr Antrag wegen Anerkennung von Prüfungsleistungen im B.Ed./M.Ed. Informatik 2018;
Anfrage-Nr.: 189712 mit E-Mail vom 25.06.2020 über die Website; fragdenstaat.de**

Sehr geehrter Herr



Ihre Angelegenheit vom 26.06.2020 wurde an die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen in die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung zur Bearbeitung weitergeleitet.

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage steht Ihnen jedoch kein Auskunftsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) zu. Denn gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG BW gilt das Landesinformationsgesetz nicht gegenüber Hochschulen, die unter § 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) fallen und soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind. Vom informatorischen Anspruch des LIFG erfasst ist damit an Hochschulen nur die allgemeine Verwaltung außerhalb der Lehre, wissenschaftlicher Tätigkeit, Leistungsbewertungen und Prüfungsverfahren, z.B. die Mittelverwendung und Beschaffungsfragen (vgl. LT-Drs. 15/7720, 61; BeckOK InfoMedienR/Beyerbach, 28. Ed. 1.5.2020, LIFG § 2 Rn. 15).

Mit freundlichen Grüßen

